

religiosus diese Vollmacht für seine eigenen Untergebenen behält; und ein eigener can. 875 muß eingefügt werden, der diese Vollmacht dann diesem wiedergibt, wie es klar die Worte: „iurisdictionem delegatam confert quoque (d. h. außer dem Ordinarius loci) proprius eorundem (religiosorum) Superior“ zum Ausdruck bringen.

Danach steht wohl außer allem Zweifel, daß der Pfarrer keinen Priester mehr zum Beichtören delegieren kann. Auch kann mit der etwaigen Berufung auf die Natur des Privilegs, welche die frühere Vollmacht zu delegieren haben könnte, nichts mehr gerettet werden. Denn die Vollmacht zu delegieren kann für den Inhaber der potestas ordinaria gar kein Privileg sein, weil sie eben aus der Natur der potestas ordinaria selbst entspringt und mit dieser von Natur gegeben ist gemäß der auf dem Naturgesetz beruhenden regula iuris 68 in VI: „Potest quis per alium, quod potest per seipsum.“ Und nur durch das ausdrückliche Aufheben derselben seitens des höheren Vorgesetzten geht diese Vollmacht der potestas ordinaria verloren.

Baltenburg (Holland).

H. Bremer S. J.

II. (Verwendung der Einkünfte des Benefiziums.) Titius hat ein reiches Benefizium. Er klagt sich in der Beicht an, daß er einen Teil der Einkünfte seines Benefiziums für seine Verwandten verwendet hat, einen Teil einer Erziehungsanstalt überwiesen, einen Teil für seine ohnehin bereits große Bibliothek verwendet, im Testamente endlich alle Hinterlassenschaft seinem Neffen verschrieben hat. Theodulus, der Beichtvater, macht ihm Vorwürfe und weigert sich, ihn eher zu absolvieren, als bis er alles, was er ausgegeben, soweit er es sich nicht von seinem Unterhalte abgespart, den Armen oder frommen Stiftungen restituiert und sein Testament geändert habe. 1. Was kann Titius von den Einkünften seines Benefiziums für sich behalten? 2. Wozu muß er das Überflüssige verwenden? 3. Ist er hiezu durch die Pflicht der Liebe oder der Gerechtigkeit verbunden? 4. Was gilt von seinem Testamente? 5. Durfte Theodosius die Absolution verweigern?

1. Es ist hier nicht die Rede von den bona parsimonia, die ein Kleriker schlechthin als Staatsbürger besitzt, sondern von den Einkünften aus kirchlichen Gütern, als einem Benefizium. Zu diesen Einkünften gehören nicht die täglichen Distributionen, nicht die Stolgebühren, nicht die Stipendien für Messen. Ein Benefizium ist nach can. 1409 „eine juridische, von der kompetenten kirchlichen Autorität auf immer bestellte oder errichtete Weisenheit, die aus einem heiligen Offizium und dem Rechte, die mit dem Offizium verbundenen Einkünfte zu beziehen, besteht“. Ein Benefizium sind nicht: Auf immer errichtete Pfarrvikarien, Laien-Kaplaneien, Aoadjutorien mit oder ohne künftige Nachfolge, persönliche Pensionen, zeitliche Kommenden (can. 1412). Über alle genannten Einkünfte steht dem Kleriker das volle Besitzrecht und die uneingeschränkte Verwendung zu (H. Alph. III, 490. 491). Daß der Benefiziat von den Einkünften des Benefiziums nur das frei

verwenden kann, was er zu seinem Unterhalte braucht, weisen viele von Benedikt XIV. angeführte Autoren nach (De Synodo dioec. l. 7e. 2n. 5) und stellt das Tridentiner Konzil (Sitz. 25, Kap. 1 Von der Verbesserung) fest. Can. 1473 des Kodeks besagt: „Wenn der Benefiziat auch anderes, nicht aus dem Benefizium stammendes Vermögen hat, kann er die aus dem Benefizium stammenden Einkünfte frei genießen, die zu seinem standsgemäßen Unterhalt notwendig sind. Was überflüssig davon ist, ist er indes verpflichtet, für die Armen oder für fromme Zwecke zu verwenden.“ Was ist nun standesgemäßer Unterhalt? Anstandsgemäßer und angemessener Unterhalt eines Klerikers, sagt Reiffenstuel (Lib. III, tit. 25, a 2) ist und heißt das, was er unter kluger Berücksichtigung alles in Betracht kommenden in der Regel ausgeben kann. In Betracht kommen: die Person des Klerikers, seine Würde und Eigenschaft, Grad, Gelehrsamkeit u. s. f., die Umstände der Zeit, des Landes, der Gewohnheiten. In all dem darf er nicht über das Maß hinausgehen, aber auch nicht unter demselben bleiben und kann für Hauswesen, Dienerschaft, Lebensweise, Kleidung u. s. f. verausgaben, was nach dem Urteile kluger und rechtschaffener Menschen andere in gleicher Lage, die gewissenhaft vorgehen, verwenden können und in der Regel auszugeben pflegen. Der Benefiziat hat also das Recht, sich aus den Einkünften seines Benefiziums u. a. die nötigen Bücher, Rechtsbeistand in Prozessen, die seine Person oder seine Benefizialeinkünfte betreffen, zu beschaffen, für empfangene Wohltaten sich dankbar zu erweisen, Gastfreundschaft zu pflegen und sich eine gebührende Erholung von den Anstrengungen seiner Pflichten zu verschaffen. Was die Höhe der Ausgaben angeht, kommt die Stellung des Benefiziaten, die Gewohnheit der Zeit und des Ortes, endlich die Meinung gewissenhafter Männer in Frage. Was Wohnung, Lebensweise, Kleidung, Bedienung angeht, gilt die Mahnung des Tridentiner Konzils für die Bischöfe: „Die Heilige Synode befiehlt nicht allein, daß die Bischöfe mit bescheidenem Hausrat und frugaler Lebensweise zufrieden seien, sondern auch, daß sie in der sonstigen Lebensweise und in ihrem ganzen Hauswesen acht haben, daß nichts sich zeige, was diesem so heiligen Berufe fremd sei und nicht Einfachheit, Eifer für Gott und Verachtung der Eitelkeit zeigt.“ Doch der Heilige Kirchenrat fährt fort: „Was von den Bischöfen gesagt ist, haben auch alle, die kirchliche Benefizien erlangen, den Umständen ihres Ranges gemäß zu beobachten.“ Die Benefiziaten können also aus den Einkünften ihres Benefiziums nur bestreiten, was notwendig ist zu bescheidener häuslicher Einrichtung, zu frugalem Tisch, zu einem bescheidenen Lebensunterhalt, zum Eifer für die Ehre Gottes, zur Verachtung aller Eitelkeiten. Was also für Luxus, Glanz, Überfluss ausgegeben wird, ist unstatthaft und wird den Armen entzogen, die es nach dem heiligen Bernhard (Ep. 42 ad Arch. Sennonens.) zurückverlangen können: „Unser ist, was ihr verschwendet, grausam wird uns entzogen, was ihr herauswarf, unserer Not wird geraubt, was eure Eitelkeiten erhalten.“ Es ist indes der Rang, die sonstigen Eigenschaften und die Gelehrsamkeit des Benefiziaten zu berücksichtigen. Was dem

Bißhof wegen seines Ranges an Kleidung und Dienerschaft zukommt, steht nicht den niederen Benefiziaten zu. Hierbei kommt auch der Adel in Betracht, mehr der höhere als der niedere (Glosse zu c. Conquerente 6 de cler. non resid.), nicht weil die Kirche auf eine so rein zufällige Eigenschaft in Rücksicht auf den betreffenden Wert legt, sondern weil dieser äußere Vorzug ihr Glanz und Ansehen gibt. Für diese erhalten die Adeligen gleichsam eine Entschädigung, weil die Kirche sonst, sagt Reiffenstein, nur Leute von niederer Herkunft in ihrem Dienste hätte, was für sie wenig geziemend wäre. Aber auch die Gelehrsamkeit hat ihren Lohn. (C. De multa 28 de Praeb.) Laymann führt hiefür das Wort des Apostels an: „Die Presbyter, die gute Vorsteher sind, sind doppelter Ehre (doppelten Lohnes, wie Hieronymus zu Matth. 15 bemerkt) würdig, besonders die in Wort und Lehre tätig sind (1 Tim. 5).“ Dies gilt von den hervorragenden Gelehrten, sagt Reiffenstein, nicht von den ganz gewöhnlichen, tragen jene doch nicht wenig zum Nutzen und zum Glanze der Kirche bei. „Wenngleich es für die Benefiziaten weit geratener und sicherer ist“, erklärt Laymann, „das Recht, ihre Einkünfte zu verzehren, einzuschränken als auszudehnen, haben wir es dennoch für die Gelehrten so sehr erweitert, als dies geschehen konnte, damit die Beichtväter es wissen und nicht verurteilen, wenn sie es entschuldigen und freisprechen können.“

Doch wenn jemand sich mit weniger begnügt, als worauf er Anspruch hat, kann er nicht über das Ersparte frei verfügen? Im allgemeinen ist die Frage durchaus zu bejahen, über die bona parsimonia hat der Benefiziat volles Verfügungsrecht. „Was für den Gebrauch des Klerikers bestimmt ist“, sagt der heilige Thomas (II 2 qu. 185 a. F.), „darüber kann er so verfügen, wie über sein Eigentum.“ Will er also von dem, was zu seiner Verfügung steht und ihm für seine Mühen gebührt, etwas zurücklegen, so tut er niemand Unrecht. (S. Alph. III 491, 3.) Indes wird der Kleriker sich hierin vor Nebermaß wie vor dem Zuwenig hüten müssen: vor Geiz und nicht standesgemäßem Auftreten wie vor der Meinung, er könnte noch vornehmer leben, hätte also Anspruch auf das Uebrigbleibende.

Eine weitere Frage berührt die Substanz des Benefiziums. Kann der Kleriker, der diese aufbessert, den Gewinn für sich in Anspruch nehmen? Zunächst ist can. 1477, § 1, zu beachten: „Der Benefiziat hat die für gewöhnlich mit der Verwaltung und dem Einziehen des Einkommens verbundenen Kosten zu tragen.“ Nur wenn er nicht von den Einkünften des Benefiziums, sondern aus eigenem außerordentliche Ausgaben bestritten hätte, könnte er diese und ihre Frucht zurücknehmen, ebenso wie er, wenn er eine außerordentliche, nicht pflichtgemäße, besondere Tätigkeit übte, eine angemessene Entschädigung beanspruchen könnte. Aber könnte ein Benefiziat auch für die besonderen Werke seines Eifers in der Sorge für die Seelen und seine Tätigkeit in der Kirche sich eine, das gewöhnliche Maß überschreitende Entschädigung zusprechen? Er predigt zum Beispiel an einigen Wochentagen der Fastenzeit oder des

Adventes in seiner Pfarrkirche. Die heilige Konzilskongregation hat die Frage am 20. März 1621 mit Nein entschieden. Ist eine Tätigkeit bereits Pflicht, so kann der Benefiziat sich zwar von anderen helfen lassen, indem er sie aus den Einkünften des Benefiziums entshädtigt, doch leistet er das Geforderte selbst, so hat er keinen Anspruch auf besondere Gegenleistungen. Freilich wäre etwas nicht Amtspflicht, trüge aber wahrhaft zum Nutzen der Kirche und der Seelen bei, so könnte er eine nicht allzuhoch bemessene Entschädigung aus den Einkünften des Benefiziums beanspruchen. „Wie er erlaubterweise eine ähnliche Tätigkeit eines anderen zum Nutzen seiner Kirche belohnen kann, da dies der Frömmigkeit entspricht“, sagt Lugo (De just. et jure IV 65) „so kann er sich im Falle einen gleichen Anteil des Einkommens zusprechen.“

Welches ist eine materia gravis, wenn der Benefiziat ohne Berechtigung sich Einkünfte des Benefiziums aneignet? Der heilige Alfonso antwortet mit der gemeinsamen Meinung der Theologen: Eine viel größere, als für einen schweren Diebstahl gefordert wird (VI 491). Soll es aber im besonderen bestimmt werden, welches diese Quantität ist, so gehen die Meinungen auseinander. Am wahrscheinlichsten ist wohl die Ansicht, die der heilige Alfonso nach Mazzotta, Lacrois, De Lugo aufstellte: Der zwanzigste Teil von dem, was überflüssig ist, bei einem Einkommen von 2000 Kronen also 100 Kronen.

2. Wozu muß das Ueberflüssige verwendet werden? Alle Autoren antworten, sagt Reiffenstuel: Für fromme Zwecke oder für die Armen, so daß die Benefiziaten ebensooft sündigen, als sie etwas von den vorgedachten Gütern zu profanen Zwecken verwenden (L. II, tit. 24, § 3). Die heiligen Kanones, die heiligen Väter, die Theologen und die Kanonisten stehen einmütig für diese Pflicht ein, die nach Laymann, Pirching, Molina, Reiffenstuel und vielen anderen göttlichen Rechtes ist, das nach Vasquez nach Ansicht aller durch keine gegenteilige Gewohnheit aufgehoben werden kann. Was sind also fromme Zwecke und welches sind die Armen, die auf den Ueberfluß Anspruch haben? Hören wir Reiffenstuel, der sich auf das Zeugnis vieler gewichtiger Autoren stützt: „Fromme Zwecke vertreten fromme Institute, wie Kirchen, Klöster, Hospitale, Krankenhäuser, Bruderschaften u. s. f. Arm sind nicht nur die, die das Notwendige zum Leben nicht haben, sondern auch die, denen die Mittel zur ihrem Stande entsprechenden Lebensführung fehlen, also auch Adelige, Barone, Grafen, ja selbst Fürsten, die nicht wegen übertriebenen Luxus oder Verschwendug oder einer anderen eigenen Schuld, sondern durch Zufall, Feuer, Unglück, Krieg, zahlreiche Nachkommenschaft nicht das für ihren Stand Notwendige haben.“

Fromme Zwecke sind also alle, die die Verehrung Gottes oder die Liebe gegen den Nächsten zum Ziele haben, ohne daß diese notwendigerweise von der Kirche geleitet werden. Arm sind nicht nur die Bettelarmen. Der Benefiziat ist nun nicht gehalten, seinen Ueberfluß blindlings dem nächsten Ziele zuzuwenden, sondern muß vielmehr die vernunftgemäße Ordnung der Liebe innehalten. Sind also Arme in schwerer oder selbst

äußerster Not, so muß er diesen vor allem zu Hilfe kommen, ehe es ihm gestattet ist, fromme Werke zu unterstützen (Reiffenstuel). Noch weniger ist es ihm gestattet, den Ueberschüß für die Zukunft aufzubewahren, wäre es auch zu nützlichen Stiftungen, wenn seine Mittel unbedingt für die Hebung schwerer oder äußerster Not erforderlich werden, sagt der heilige Thomas. Der heilige Alfons stimmt ihm bei, indem er außer der genannten Bedingung noch fordert, daß der Benefiziat wirkliche Vorkehrungen trifft, damit die Erben sich nicht die Güter der Kirche aneignen. — Unter den Armen wird man an erster Stelle den bedürftigeren zu Hilfe kommen, unter diesen die Rechtschaffenen und Frommen vorziehen. Aber muß der Benefiziat die ortsaangehörigen Armen mehr berücksichtigen als fremde? Gewiß dürfte sich dies sehr empfehlen, doch besteht keine positive Verpflichtung, da kein Gesetz eine solche auferlegt (H. Alph.). Zedenfalls aber wird der Benefiziat seinen Ueberschüß so teilen, daß er nicht den einen mit Gaben überschüttet, andere in gleicher Lage nur farg bedenkt, sondern wird nach der Not eines jeden den Armen mitteilen (Reiffenstuel). Unter den frommen Zwecken kommt die eigene Kirche an erster Stelle, besonders wenn sie unschön ist oder arm an Paramenten u. s. f. Wohl ist dies keine strenge Pflicht, aber doch vor allem geziemend (Lugo). Den Verwandten darf der Benefiziat gleichfalls zu Hilfe kommen, und zwar vor anderen, wenn sie arm sind, und zwar nicht allein, weil christliches Mitleid dies fordert, sondern auch weil ihre Notlage unter solchen Umständen der Kirche zur Schande gereicht. Man kann also den Eltern, Geschwistern, Neffen und anderen Verwandten nach Kräften beistehen, ihre Familien zu erhalten, ja wäre der Benefiziat auf einen höheren Posten gestellt, zum Beispiel Bischof, so könnte er seine nächsten Verwandten selbst soweit unterstützen, daß sie imstande sind, die ihrem Stande entsprechende Lebenshaltung zu wahren. So der heilige Alfons. Doch erinnert der heilige Lehrer an die Mahnung des Tridentiner Konzils (Sitz. 25, Kap. 1. Von der Verbesserung), die alle Benefiziaten vor Augen haben müssen: Die Heilige Kirchenversammlung verbietet den Bischöfen, ihre Verwandten und Freunde aus den Einkünften der Kirche bereichern zu wollen, da schon die Kanones der Apostel verbieten, kirchliches Eigentum, das Gott gehört, den Verwandten zu schenken, sondern wenn jene arm sind, mögen sie ihnen als Armen mitteilen, nicht aber das kirchliche Eigentum ihretwegen verschleudern. Ja, der heilige Kirchenrat mahnt sie, so eindringlich er kann, alle fleischliche Unabhängigkeit an Bruder, Neffen und Verwandte gänzlich abzulegen, ist diese doch die Quelle vieler Uebel in der Kirche geworden. Was von den Bischöfen gesagt ist, gilt auch von allen, die irgend ein kirchliches Benefizium innehaben und ist von ihnen ihrer verschiedenen Würde entsprechend zu beobachten.

3. Die älteren Theologen und Lehrer sehen in der den Benefiziaten obliegenden Verpflichtung eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem sie sich auf die apostolischen Kanones berufen. (Siehe diese, Gratian caus. 1 qu. 1. Thomassin De vet. et nov. Eccl. discipl.) In diesem Sinne schreibt

der heilige Bernhard: Was du vom Altare zurückbehältst außer dem zum Leben Notwendigen und einfacher Kleidung ist nicht dein, ist Raub, ist Sakrileg. Diese Ansicht vertreten Navarro, Azor, Comitolus, Natalis Alexander u. a. bei Benedikt XIV. (De synodo dioec. VII, c. 2, n. 6), die neuen Theologen sehen darin lediglich eine Pflicht der Gottesverehrung (Religion) oder ein durch die Kirche auferlegtes Gebot. So Lugo, Vannes, Soto, Molina, Vasquez, Fagnani, Barbosa (Bened. XIV. n. 7). Wie auch die ersten Vorschriften über die Kirchengüter gelautet haben mögen, sagen die Vertreter der zweiten Ansicht, sicher ist, daß Papst Siricius sie um das Jahr 468 in vier Teile teilte: einen gab er der Kirche, einen dem Bischof, einen den Klerikern, den vierten endlich den Armen. Diese Bestimmung wurde von Gelasius und von Gregor dem Großen erneuert. Mithin schließt der dem Bischof und den Klerikern überwiesene Anteil keine Pflicht der Gerechtigkeit gegen Kirche und Arme mehr ein. Sodann hat das Tridentiner Konzil in der 23. und 24. Sitzung als Strafe gegen abwesende oder das Glaubensbekenntnis nicht ablegende Kleriker bestimmt, daß sie die Einkünfte nicht zu eigen erhalten (non faciunt fructus suos). Wenngleich der heilige Alfons sich der ersten Ansicht anschließt, erkennt er doch die zweite als wahrhaft und solid probabel, zumal sie sich auch auf die Autorität des heiligen Thomas stützt: Nimmt jemand die für die Bedürfnisse der Armen bestimmten Güter für sich in Anspruch, so eignet er sich fremdes Eigentum zu und ist zur Restitution verpflichtet als Verunreiner fremden Gutes. Bei Einkünften, die vorzugsweise dem Nutzen der Kleriker dienen sollen, können diese sich nur durch Mißbrauch versündigen, sind also nicht zur Restitution, sondern nur zur Buße gehalten (Quodlibet. 6 qu. 7 a. 2). So kann also auch der, der von einem Benefiziaten Einkünfte der Kirche gegen die Willensmeinung derselben erhält, nicht zur Restitution verpflichtet sein (Lehmkuhl I 902). Ja, nimmt er sie in gutem Glauben an, so ist er von jeder Schuld freizusprechen, nur du' ja oder mala fides kann ihn als Mithelfer zur Sünde des Benefiziaten schuldig machen (S. Alph.), ja vielleicht auch als ungerechten Besitzer des Gutes der Kirche und der Armen (D'Amabile). Jedenfalls, versezt die Schenkung den Benefiziaten in die Unmöglichkeit, seine Pflicht gegen die Armen und frommen Zwecke zu erfüllen, so wird man den unrechtmäßigen Besitzer, wenigstens so sehr man kann, aufmuntern, zum mindesten einen Teil den Armen zu geben, wenn man ihn auch nicht, wie der heilige Alfons (Hom. Ap. X 7) will, verpflichten kann, diesen den größeren Teil zurückzuerstatten.

4. Durch das Testament kann der Benefiziat frei verfügen über das Patrimonialgut, über alles durch private Tätigkeit erworbene Eigentum, über alle für besondere Mühen erhaltene Präsentationen, über Distributionen, Meßstipendien und alles, was ihm mit Rücksicht auf seine Person gegeben ist, was er als Aufwendungen für das Benefizium ausgegeben oder von dem seinen den Armen gespendet, endlich was er an seinem Unterhalte gespart hat. Ueber etwas anderes testamentarisch zu verfügen, selbst zugunsten der Armen oder der Kirche, verbot das alte Recht (C. Cum

in officiis 7 De testam, c. Ad haec 8, c. Quia nos 9). Eine entgegenstehende Gewohnheit wird von allen als gültig und erlaubt zugelassen, wenn es sich um Testamente zugunsten frommer Zwecke handelt (Virhing, Reiffenstuel, Laymann). Handelt es sich um ein Testament, das die Hinterlassenschaft für profane Zwecke bestimmt, so lassen Barboja, Garcias, Azor u. a. es gelten, während Lessius, Covarruvia, Van Espen eine solche Gewohnheit als gültig, indes als nicht gestattet bezeichnen und noch andere, wie Virhing, Reiffenstuel, Laymann, sie weder für gültig noch für erlaubt halten. Tatsächlich, sagt Reiffenstuel, besteht in Deutschland die Gewohnheit bei Klerikern, die nicht Bischöfe sind, wenigstens für fromme Zwecke. Sicher gelten Testamente von Benefiziaten im äußeren Forum schon deshalb, damit nicht Unsicherheit herrscht und Prozesse ohne Ende die Folge von solchen sind. „Zudem“, sagt Van Espen, „läßt sich für diese Gewohnheit die Schwierigkeit geltend machen, daß, was dem Kleriker seitens der Kirche zuteil geworden ist, von ihrem väterlichen Besitz und durch eigene Tätigkeit erworbenen Eigentum zu unterscheiden. So mußte es als besser erscheinen, jene Testamente zu tolerieren und es lieber dem Gewissen der Kleriker zu überlassen, wie sie über den von der Kirche erworbenen Besitz verfügen wollen, als Prozesse zu verursachen, zumal es oft nicht festzustellen ist, ob die Verwandten oder Erben, die im Testamente bedacht werden, in Wahrheit reich oder arm sind.“ — „Mir scheint“, schreibt Santi, „daß das alte Recht vom Tridentiner Konzil (Sitz. 25. Kap. 1 Von der Verbesserung), das verbietet, überflüssigen Besitz des Kleriker profanen Dingen zuzuwenden, nicht abgeschafft ist. Auch heute also müssen Kleriker wegen des Gesetzes der Liebe und der Vorschrift der Kirche sich wohl hüten, frommen Zwecken diese Güter zu entziehen und mehr als billig Verwandte und Freunde zu bereichern. Deshalb ist in einigen Diözesen vorgeschrieben, daß die Kleriker ein Testament machen, mit Recht, denn sonst bereichern sich die Erben mit dem für fromme Zwecke bestimmten Gute.“ Schon früher mahnte Virhing: Wenn der Verwalter einer Kirche oder eines Krankenhauses hört, daß ein Benefiziat einer Kirche oder einem frommen Institute in seinem Testamente Geld zuwenden will, so rate er ihm, es alsbald bei Lebzeiten zu übergeben, kann die Schenkung doch nicht so leicht angefochten werden, wie im anderen Falle. — Im Gewissensbereich hat man jedenfalls Sorge zu tragen, daß, was man tut, dem göttlichen und kirchlichen Gesetz entspricht, ohne daß man allzu sehr auf Gesetz und Gewohnheiten baut, die jenen entgegenstehen.

5. Titius hat von den Einkünften seines reichen Benefiziums einen Teil für seine Familie verwendet, einen Teil einer Erziehungsanstalt geschenkt, einen Teil für seine Bibliothek verausgabt. Ist seine Familie arm, so konnte er ihr durchaus zu Hilfe kommen, nicht damit sie reich wurde, sondern damit sie weniger Not litt (Ven. XIV.). Ebenso konnte er, wenn keine Armen in schwerer oder äußerster Not seiner Hilfe bedurften, die Erziehungsanstalt unterstützen, wenn diese im christlichen Sinne geleitet wurde, und sich gute Bücher verschaffen, besonders wenn diese später dem Nutzen des Klerus oder der Jugend dienen sollten.

Fehlte es an einer dieser Bedingungen, so hat Titius nicht recht gehandelt. Theodulus tat alsdann wohl daran, ihn zu mahnen, ja auch daran, ihn aufzufordern, er möchte den Armen und frommen Zwecken zuwenden, was er ihnen schuldete. Daß er ihn indes durch die Verweigerung der Absolution dazu zwingen wollte, war nicht mehr berechtigt, da die Ansicht, daß Titius zur Restitution nicht verpflichtet ist, eine solide Probabilität besitzt.

Weidenau.

Augustin Arndt S. J.

III. (Fahrlässige Tötung.) Der Priester Leander hat einen Knaben bei sich, der ihm zur Erziehung anvertraut wurde. Dieser erkrankt an Blinddarmentzündung. Zwei Aerzte erklären nach der ersten Untersuchung: Der Knabe ist verloren. Darum sehen sie von einer Operation ab. Um jedoch „das Menschenmögliche“ zu versuchen, geben sie strenge Vorschriften bezüglich Essen und Trinken. Leander unterläßt aber, dem sonst erfahrenen Pfleger des Knaben die ärztlichen Vorschriften mitzuteilen. So gibt der Wärter dem Kranken auf dessen Bitten mehr zu trinken, als der Arzt erlaubt hat. Dieser äußert darüber seine Unzufriedenheit. Der Knabe stirbt. — Ist Leander irregulär geworden?

Dieser Fall ähnelt dem in der Quartalschrift 1918, S. 521ff., behandelten über „Abkürzen des Todeskampfes“. In beiden Fällen handelt es sich um die gleiche Irregularität infolge ungerechter Tötung eines Menschen: früher wegen direkter Abkürzung des Lebens, diesmal wegen fahrlässiger Tötung. Es ist daher unnötig, das in jenem Heste Gesagte zu wiederholen; es soll hier nur das behandelt werden, was in unserm neuen Falle verschieden ist vom früheren, sowohl nach dem alten, wie nach dem neuen Kirchenrecht.

1. Hat Leander sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht? — Das österreichische Strafgesetz kennt den Begriff der fahrlässigen Tötung nicht, wohl aber das des Deutschen Reiches. Göpfert (III, 348) bezeichnet als solche: jede Tötung eines Menschen, die nicht beabsichtigt, aber durch schwer schuldbare Nachlässigkeit (Unüberlegtheit Mangel an Vorsicht oder notwendiger Kenntnis, Sorglosigkeit oder Gleichgültigkeit) verursacht ist, also was die Moralisten homicidium indirecte (seu in causa) voluntarium nennen.

Die Frage, ob Leander sich der fahrlässigen Tötung schuldig gemacht hat, darf wohl verneint werden. Man wird nicht annehmen können, er habe seine Pflicht, für das Leben des Knaben zu sorgen, nicht erfüllen wollen: *nemo prae sumitur malus nisi probetur*. Wenn er dem Krankenwärter die ärztlichen Vorschriften nicht mitteilte, so braucht er dafür nicht ohne weiteres schwer schuldbarer Nachlässigkeit bezichtigt zu werden; zwei Aerzte hatten nach gewissenhafter Untersuchung den Kranken aufgegeben und eine Operation als aussichtlos verweigert. So hatte auch Leander jede Hoffnung verloren, den Knaben zu retten; er versprach sich auch nichts von den ärztlichen Vorschriften, von denen ja die Aerzte selber nichts zu erwarten schienen. Wohl aber konnte er vertrauen, der erfahrene Wärter werde auch ohne Kenntnis der unnützen ärztlichen